

**06.10.03**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

G - Fz - Wi

zu **Punkt** ..... der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

---

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Modernisierungsgesetz - GMG)

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuss**,  
der **Finanzausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 26. September 2003 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehl dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

...

2. Der Bundesrat teilt die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung, die Kosten im Gesundheitswesen zu begrenzen, um damit eine Entlastung der Versicherungsbeiträge zu erzielen.

Er drückt seine Hoffnung aus, dass die im Gesetz zum Ausdruck kommende Erwartung einer durchschnittlichen Beitragssatzsenkung von 14,3 Prozent auf 13,6 Prozent für alle Versicherte bereits im Jahre 2004 erreicht werden kann. Der Vollzug des Gesetzes wird bei den einzelnen Beitragszahlern zu spürbaren Leistungskürzungen führen. In gleicher Weise werden aber auch alle anderen Beteiligten im Gesundheitswesen beträchtliche Opfer bringen müssen.

3. Der Bundesrat ist im Hinblick auf den Beitrag der pharmazeutischen Industrie besorgt, dass die insbesondere von den forschenden Arzneimittelherstellern zu tragenden Belastungen z. B. durch den vorgesehenen Zwangsrabatt in Höhe von 16 Prozent sowie durch die Einführung von Festbeträgen auf patentgeschützte Arzneimittel ein Ausmaß erreichen, das die Investitions- und Innovationsbereitschaft dieses Industriezweiges am Standort Deutschland nachhaltig gefährden kann. Die ehemals einzigartige Bedeutung dieses Industriezweigs in Deutschland im weltweiten Wettbewerb, insbesondere im Bereich innovativer Produkte, ist nicht zuletzt auf Grund vieler unter Kostendruck zu Stande gekommenen Reformbestimmungen bereits heute deutlich gesunken. Es ist zu befürchten, dass dieser Trend durch die neuerlichen Belastungen nachhaltig verstärkt wird. Die pharmazeutische Industrie weist nicht zu Unrecht darauf hin, dass die durch die Patentschutzklausel 1996 eingetretene positive Beschäftigungsentwicklung im Pharmabereich durch eine jetzt vorgesehene nachhaltige Verschlechterung des Patentschutzes rückgängig gemacht werden könnte. Daher ist es für die langfristige Sicherung der Investitionen in den Forschungsbereich von entscheidender Bedeutung, dass patentgeschützte Arzneimittel auch weiterhin von der Festbetragsregelung ausgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Verbesserung der Forschungsbedingungen sowie die Schaffung und Sicherung von langfristig verbindlichen Rahmenbedingungen unerlässlich, um den Standort Deutschland auch weiterhin für die pharmazeutische Industrie attraktiv zu gestalten.

(noch Ziffer 3)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die pharmazeutische Industrie in Deutschland nach wie vor als hoch innovativer Industriezweig einen bedeutenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und für die Gesundheit der Bevölkerung leistet und auch in Zukunft leisten soll. Er bittet deshalb die Bundesregierung, sorgfältig die Auswirkungen der Reformgesetzgebung auf Investitions- und Innovationstätigkeit der Pharmaindustrie am Standort Deutschland zu beobachten, um ggf. durch entsprechende Gesetzesänderungen gravierende negative Entwicklungen zu verhindern.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sorgfältig zu prüfen, ob die im Gesetz enthaltenen Regelungen den besonderen Wettbewerbsbedingungen der mittelständischen pharmazeutischen Industrie, insbesondere in Ostdeutschland, Rechnung tragen.

Das Gesetz legt fest, dass für alle nicht festbetragsgeregelten Arzneimittel der Herstellerrabatt im Jahr 2004 von 6 Prozent auf 16 Prozent erhöht wird. Diese Regelung betrifft nicht nur die große Mehrzahl hochpreisiger, patentgeschützter Produkte, sondern auch preiswerte Produkte insbesondere mittelständischer Hersteller und berücksichtigt nicht deren besonderen Entwicklungspfad. Diese preiswerten Produkte unterliegen keiner Festbetragsregelung, weil es nur wenige Anbieter gibt und der Markt begrenzt ist. Damit führt das Gesetz bei einer kleinen Gruppe von Unternehmen zu erheblichen Mehrkosten, die bei der Formulierung des Gesetzes nicht im Mittelpunkt standen.

5. Außerdem wird die geplante Ausgrenzung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten aus der Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung bei vielen mittelständischen pharmazeutischen Unternehmen zu erheblichen Umsatzeinbußen führen und diese Unternehmen in ihrem Bestand gefährden. Die Substitution dieser nachgewiesenen wirksamen und nebenwirkungsarmen Arzneimittel durch verschreibungspflichtige Medikamente wird im Gegenteil zu erheblichen Mehrkosten führen.

6. Weiterhin führt die vorgesehene Änderung der Arzneimittelverordnung dazu, dass für sämtliche Fertigarzneimittel ein Festzuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 Euro erhoben wird. Der hohe Fixbetragzuschlag hat im Bereich kostengünstiger Arzneimittel zur Folge, dass es zu einer erheblichen Steigerung des Festzuschlages kommt. Durch diese Steigerung überschreiten Produkte, für die Patienten bisher keine Zuzahlung leisten mussten, die Zuzahlungsgrenze. Der vom Patienten zu zahlende Preis steigt durch das Überschreiten der Zuzahlungsgrenze um 100 Prozent bis 200 Prozent. Die Hersteller der entsprechenden Produkte – darunter mittelständische Unternehmen – erleiden durch den hohen Festbetrag von 8,10 Euro einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

\*